

Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Liebe Mitglieder, liebe Leserinnen und Leser,

die Ingenieurkammer Niedersachsen hat Mitte März vorsorglich Fortbildungen und Veranstaltungen bis zum 17. April 2020 vollständig abgesagt. Auch Sitzungstätigkeiten wurden reduziert über Videokonferenzen wahrgenommen oder verschoben. Wir haben damit die erforderlichen bundesweiten Empfehlungsmaßnahmen zur Eindämmung des COVID-19 unterstützt und umgesetzt. Die Gesundheit unserer Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, unserer

Ehrenamtsträgerinnen und -träger sowie auch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatte oberste Priorität und dies folgerichtig notwendig gemacht. Deshalb haben wir gleichzeitig auch unseren Besucherverkehr eingestellt. Unsere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner stehen Ihnen weiterhin telefonisch und auf elektronischem Wege zur Seite.

Die nachstehend aufgeführten Terminankündigungen stehen sämtlich unter dem Vorbehalt, dass der Verlauf der Corona-Krise die Veranstaltungen zulässt. Wir sind bemüht, im Bedarfs-

fall sofern möglich Alternativtermine oder digitale Ersatzangebote zu schaffen. Wir werden Sie rechtzeitig über unsere Website und den Newsletter der Ingenieurkammer Niedersachsen informieren.

Bitte bleiben Sie gesund!

Wir danken Ihnen für die Geduld und Ihr Verständnis in den vergangenen Wochen.

*Jens Leuckel und Michael Knorn
Geschäftsführung*

■ VERANSTALTUNGEN

Einladung zum Energietag am 8. Juni

(Be) Die Ingenieurkammer Niedersachsen lädt herzlich zum **Energietag am 8. Juni 2020** ein.

Unser Forum für den Wissens- und Erfahrungsaustausch rund um die Energiewende geht in das sechste Jahr. Im Jubiläumsjahr 30 Jahre Ingenieurkammer Niedersachsen greifen wir diesmal hochaktuelle Themen- und Fragestellungen zu Abfall, Mobilität und CO₂-Reduktion auf.

Dazu haben wir Fachreferenten eingeladen, die zu aktuellen Entwicklungen berichten und mit Ihnen und unseren Gästen im Podium diskutieren möchten.

Energietag am 8. Juni 2020

Beginn: 14:00 Uhr | **Einlass:** 13:30 Uhr

Ort: Hannover Congress Centrum
Runder Saal, Foyer und Terrasse
Theodor-Heuss-Platz 1 – 3
30175 Hannover

Bitte informieren Sie sich unter www.ingenieurkammer.de, ob der Energietag stattfinden kann.

Programm

Begrüßung und Eröffnung

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident der Ingenieurkammer
Niedersachsen
Präsident der Bundesingenieurkammer

INHALT

- Energietag am 8. Juni
- Junior.ING – 139 Modelle im Wettbewerb
- NEU: Erster Beratertag ING.Recht am 12. Mai 2020
- Empfehlungen zur Vergabe von Planungsleistungen
- BMI-Erlass zur Auslegung der VOB/A 2019
- Unautorisierte Verwendung einer Planung
- Neues zum JVEG
- Nachfolge
- World Engineering Day
- Neue Mitglieder
- Seminare im April und Mai



© malpi/AdobeStock

■ Kraftstoffe aus Rest- und Abfallstoffen: Rohstoffe, Prozesse, Anwendungen

Prof. Dr.-Ing. Jörg Sauer
Institute of Catalysis Research and Technology
Managing Director
Karlsruhe Institute of Technology (KIT)

■ Synthetische Kraftstoffe aus CO₂ und erneuerbarem Strom

Prof. Dr.-Ing. Roland Dittmeyer
Institute for Micro Process Engineering
Director
Karlsruhe Institute of Technology

■ Grußwort

Staatssekretär Frank Doods

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

■ Podiumsdiskussion:

Prof. Jörg Sauer, KIT
Prof. Roland Dittmeyer, KIT
Staatssekretär Frank Doods
Dipl.-Wi.-Ing. Fabian Stenzel,
Frauenhofer Institut
Moderation: Prof. Dr.-Ing. Rainer Schwerdhelm

■ Get-Together mit Buffet

Foyer und Terrasse
Seien Sie am 8. Juni Gast bei unserem Energietag. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Weitere Informationen und Anmeldung in Kürze auf unserer Homepage unter www.ingenieurkammer.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Bettina Berthier, Tel. 0511 39789-23
E-Mail bettina.berthier@ingenieurkammer.de und
Daniela Elze, Tel. 0511 39789-35
E-Mail daniela.elze@ingenieurkammer.de

■ SCHÜLERWETTBEWERB JUNIOR.ING

Jury legt Siegermodelle später fest

(Be) Ein toller Erfolg für den Schülerwettbewerb Junior.ING 2019/2020: *Aussichtsturm – fantasievoll konstruiert* lautete die Herausforderung an die Schülerinnen und Schülern in diesem Jahr. Aufgabe war, einen Aussichtsturm zu entwerfen und ein entsprechendes Modell nach den vorgegebenen Wettbewerbskriterien zu bauen.

Aus ganz Niedersachsen haben sich über 40 Schulen beteiligt und mehr als 360 Schülerinnen und Schüler mitgemacht. Sie haben insgesamt 139 Aussichtstürme eingereicht. Auf die Alterskategorie I (Klasse 5 bis 8) entfielen 55 Türme, in der Alterskategorie II (Klasse 9 bis 11) gingen 84 Türme ein.

Wir sagen Danke an alle Schülerinnen und Schüler für dieses Engagement. Die Jurysitzung sollte ursprünglich am



17. März in der Hochschule Hannover stattfinden. Diesen Termin mussten wir leider wegen der Entwicklungen der Ausbreitung des Coronavirus absagen. Wann genau die Jury am Ende dann doch die Entscheidung trifft, konnten wir bei Redaktionsschluss noch nicht abwägen.

Fest steht: Neben der Verleihung der drei ersten Plätze, die mit Preisgeldern von 250, 150 und 100 Euro belohnt werden, wird die Jury in beiden Kate-

gorien 12 weitere Preise von je 50 Euro prämiieren.

Die jeweils Erstplatzierten vertreten Niedersachsen im Bundeswettbewerb der 15 teilnehmenden Länderingenieurkammern.

Der Schülerwettbewerb Junior.ING steht unter der Schirmherrschaft des Niedersächsischen Kultusministeriums und hat die Förderung von kreativer technischer Kompetenz sowie von Kooperationsfähigkeit bei Schülerinnen und Schülern zum Ziel. Er soll dazu beitragen, Interesse und Neugier für naturwissenschaftlich-technische Fragestellungen sowie für den Ingenieurberuf zu wecken.

Neugierig auf die Siegermodelle? Besuchen Sie uns demnächst unter www.ingenieurkammer.de



Preisverleihung Schülerwettbewerb im Mai



(Be) Der Höhepunkt des Landeswettbewerbs folgt: Die Ingenieurkammer Niedersachsen zeichnet am 14. Mai die Siegerinnen und Sieger des diesjährigen Schülerwettbewerbs aus.

Die Preisverleihung findet in Hannover statt.

Vor Ort präsentieren wir neben den Siegerteams auch die 15 besten Aussichtstürme aus beiden Kategorien.

Wo? Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 17, 30175 Hannover
Wann? Beginn: 14:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr.

Bitte informieren Sie sich über den aktuellen Stand, ob die Preisverleihung des Schülerwettbewerbs Junior.

ING durchgeführt werden kann. Wir teilen Ihnen über unsere Website und den Newsletter rechtzeitig Änderungen auch zu anderen Veranstaltungsterminen mit.

Informationen zur Preisverleihung unter www.ingenieurkammer.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Bettina Berthier
Tel. 0511 39789-23, E-Mail berthier@ingenieurkammer.de

■ VERGABE VON PLANUNGSLEISTUNGEN

Empfehlungen von BInGK und BAK

Die Bundesingenieurkammer und die Bundesarchitektenkammer haben ein gemeinsames **Empfehlungspapier für die Vergabe von Planungsleistungen nach dem Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI** erarbeitet. Darin werden unter anderem der Vorrang des Leistungswettbewerbs betont und Hinweise zur Gewichtung der Zuschlagskriterien gegeben.

Der Hintergrund

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 04.07.2019 entschieden, dass eine verbindliche Festschreibung von Mindest- und Höchstsätzen durch den Gesetzgeber gegen EU-Recht verstößt. Nach Auffassung des Gerichts können die verbindlichen Mindestsätze der HOAI jedoch grundsätzlich geeignet sein, die Qualität von Planungsleistungen in Deutschland zu sichern. Es fehle lediglich an einer kohärenten Regelung, da Planungsleistungen auch von Personen erbracht werden dürften, die ihre fachliche Qualifikation nicht nachgewiesen haben. Vor allen Dingen hat der EuGH in keiner Weise die in der HOAI ent-

haltenen Honorarsätze der Höhe nach beanstandet. Zusammengefasst folgt hieraus, dass bei der Vergabe von Planungsleistungen im Grundsatz an der bisherigen Praxis festgehalten werden kann und im Sinne einer dauerhaften Qualitätserhaltung auch festgehalten werden sollte, auch wenn Angebote nicht nur deshalb ausgeschlossen werden dürfen, weil sie unterhalb der bisherigen HOAI-Mindestsätze liegen. Die Empfehlungen beinhalten Hinweise zu

- Auftragswertberechnung
- Festpreisvergabe
- Vorrang des Leistungswettbewerbs
- Angemessene Honorierung
- Ungewöhnlich niedrige Angebote
- Planungswettbewerbe als Chance begreifen
- Bekanntmachung
- Mindestanforderungen
- Referenzen
- Anforderungen an Büro und technische Ausstattung
- Losverfahren
- Gewichtung der Zuschlagskriterien
- Transparenz
- Aufwand reduzieren



© Calado/Adobe Stock

Das vollständige Empfehlungspapier BInGK und BAK | Vergabe von Planungsleistungen steht Ihnen als PDF zum Download auf unserer Website www.ingenieurkammer.de unter RECHT zur Verfügung.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an:
RAin Karin Schwentek
Tel. 0511 39789-15, E-Mail: karin.schwentek@ingenieurkammer.de
oder RAin Nadine Scholz
Tel. 0511 39789-40, E-Mail: nadine.scholz@ingenieurkammer.de



■ NEUER SERVICE FÜR MITGLIEDER

Erster Beratertag ING.Recht am 12. Mai 2020

(Sch) Neuer Bestandteil des Serviceangebots für Mitglieder ist der **Beratertag ING.Recht** der Ingenieurkammer Niedersachsen. Der erste Beratertag mit Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel findet am

Dienstag, 12. Mai 2020

von 10 bis 18 Uhr

in der Ingenieurkammer Niedersachsen, Hohenzollernstraße 52 30161 Hannover statt.

Rechtsanwalt Nerbel hat als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht langjährige Erfahrung in der Beratung von Ingenieuren und Architekten, Bauunternehmern und Bauherren.

Beim **Beratertag ING.Recht** erhalten interessierte Mitglieder der Ingenieur-



© Dr. Dirk Lindloff

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel

kammer in einer persönlichen Sprechstunde Antworten auf viele wichtige Fragen rund um die Berufsausübung:

- Welche Regelungen gehören in einen Ingenieurvertrag?
- Wie haften ich in einer GmbH? Was sollten die AGBs meines Ingenieurbüros beinhalten?
- Wie werden technische Gewerke

bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt? Und vieles mehr.

Die kostenlose Einzelberatung dauert etwa 45 Minuten. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Sie sind Mitglied und möchten einen Termin Beratertag ING.Recht? Rufen Sie uns gern an.

Ergänzende Informationen erhalten Sie bei Nadine Scholz

Tel. 0511 39789-20 oder E-Mail: nadine.scholz@ingenieurkammer.de

Termine für die Einzelgespräche vereinbaren Sie bitte mit Sabrina Welz

Tel. 0511 39789-21 oder E-Mail: sabrina.welz@ingenieurkammer.de

■ RECHT

BMI-Erlass zur Auslegung der VOB/A 2019

© Coloures-Pic / Adobe Stock



Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat mit Erlass vom 26.02.2020 Hinweise zur Auslegung der Bestimmungen der VOB/A 2019 für die Vergabe von Bauleistungen.

Der für die Vergabe von Bauaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte geltende Abschnitt 1 der VOB/A 2019 wurde zum 01.03.2019 für Bauvergaben des Bundes eingeführt. Seit 18.07.2019 gelten die Abschnitte 2 und 3 der VOB/A 2019 für Oberschwellenvergaben. Im Erlass vom 26.2.2020 gibt das BMI eine Reihe von Anwendungshinweisen dazu.

Auslegungshinweise des BMI

Auf der Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen und aufgetretenen Fragen gibt das BMI im Erlass vom 26.02.2020 zahlreiche Hinweise zur Anwendung der VOB/A 2019, u. a. zur

- Zulässigkeit der freihändigen Vergabe und des Direktauftrags (§ 3a Abs. 2 – 4 VOB/A)
- Abgabe mehrerer Hauptangebote (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)
- Angabe der Geschäftsjahre im Rahmen der Eignungsprüfung (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A)
- elektronischen Kommunikation (§ 11 VOB/A) oder auch
- Nachforderung von Unterlagen (§ 16a Abs. 1 VOB/A) oder Preisen in unwesentlichen Positionen (§ 16a Abs. 2 VOB/A).

Zur Nachforderung von Unterlagen stellt das BMI z.B. fest, dass eine Nachforderung fehlerhafter unternehmens-

bezogener Unterlagen nicht nur bei formellen Fehlern in Betracht kommt. Vielmehr können alle geforderten unternehmensbezogenen Unterlagen nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert werden.

Damit erfolgt eine praxisgerechte Klärstellung der Regelung der §§ 16a, 16a EU VOB/A, gerade vor dem Hintergrund einer zum Teil unterschiedlichen Rechtsprechung.

Weitere Einzelheiten sind dem BMI-Erlass vom 26. Februar 2020 zu entnehmen. Das Dokument können Sie über unsere Website www.ingenieurkammer.de einsehen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Justizariat.

Sabrina Welz

Tel. 0511 39789-21 oder E-Mail:

sabrina.welz@ingenieurkammer.de



■ GASTBEITRAG RECHT

Unautorisierte Verwendung einer Planung

Nachdem bereits das LG Arnberg als Berufungsinstanz durch Urteil vom 04.05.2011 (BauR 2012, 521 ff. mit Anmerkung Sangenstedt) festgestellt hat, dass die unberechtigte erneute Verwendung einer Tragwerksplanung vergütungspflichtig ist, ist nun eine Parallelentscheidung für den Objektplaner gefallen.

Nach Urteil des OLG Celle vom 20.03.2019 – 14 U 55718 – BauR 2019, 994 ff. muss auch die „heimliche“ Verwendung einer Objektplanung nach HOAI-Maßstab vergütet werden. Dem Fall lag ein Sachverhalt zu Grunde, nachdem ein Unternehmer zuerst einmal akquisitorische Planungen durch einen Objektplaner gewünscht und erhalten hatte, zum Bau-/Umbau eines angemieteten Betriebsgebäudes. Obwohl es nicht zur Beauftragung des Objektplaners kam, stellte dieser nach einiger Zeit fest, dass der von ihm geplante Erweiterungsbau durch den Unternehmer errichtet worden war und hierzu offensichtlich die Planungen verwendet wurden, die der Objektplaner erbracht hatte, nämlich die Leistungen nach § 34 Abs. 3 LPh 1-3 HOAI, ergänzt um die LPh 4 (Genehmigungsplanung), wobei letztere der Objektplaner selbst nicht erbracht hatte. Die von ihm erbrachten Leistungen der LPh 1-3 waren nicht vergütet worden, allerdings auch nicht abgerechnet worden in der Hoffnung auf einen Auftrag. Nach der Realisierung des Objektes forderte nun der Objektplaner Honorar für seine Leistungen. Zurecht erklärt das OLG Celle, denn ohne Kenntnis der Planungen des Objektplaners sei das Industrieobjekt nicht so bebaubar gewesen einerseits, zum anderen lägen nach Überprüfung durch einen SV derartig viele Identitäten im realisierten Projekt zu den ursprünglich geplanten vor, dass letzteres ohne Weitergabe der Planungen gar nicht hätte errichtet werden können.

Verwendet ein Bauherr oder ein Dritter Planungen eines Planers ohne dessen Zustimmung, hat er einen vermögensrechtlichen Vorteil. Ein solcher Vorteil kann auch in den ersparten Aufwendungen desjenigen liegen, der die Planungsleistungen unberechtigt nutzt. Bei ordnungsgemäßem Vorgehen hätte der Nutzer zumindest die LPh 1-3 der HOAI nach Mindestsätzen vergüten müssen, erklärt das Gericht. Juristisch ausgedrückt, durch die unautorisierte Verwendung der Akquisitionsplanungen hat sich der Verwender bereichert nach §§ 812 Abs. 1, 2. Alt., 818 Abs. 2 BGB.



© pixelkorn/AdobeStock

Hier nützt es dem Objektmieter als Verwender der Planung auch nicht, dass er lediglich Mieter ist und insofern auf einem fremden Grundstück gebaut wurde mit der Konsequenz, dass das umgebaute Industrieobjekt nach wie vor im Eigentum des Grundeigentümers war und blieb. Entscheidend ist, dass die Mieterin des Objektes, in deren Interesse der Umbau durchgeführt wurde, die Planungen des Objektplaners zum Bau weitergegeben hatte und damit verwendet unter Einsparung von Honorarkosten, die dem Planer bei ordnungsgemäßem Lauf der Dinge zugekommen wären. Es kommt nicht darauf an, dass der Mieter und Nutzer des Umbaus nicht der Grundeigentümer war und ein durch den Grundeigentümer beauftragter Bauunternehmer die Pläne zum Umbau nutzte. Es kommt darauf an, dass die Planungen durch den Mieter, in dessen Interesse und nach dessen Ideen der Umbau durchgeführt worden ist, die Planungen wirtschaftlich

verwendet hat, ohne hierzu berechtigt zu sein. Es kommt also noch nicht einmal darauf an, dass das Objekt auf fremdem Grund errichtet worden ist, dass das Objekt in der Planung durch einen Unternehmer realisiert worden ist, es kommt darauf an, dass die Pläne, die für den Mieter erstellt worden sind, von diesem genutzt wurden durch Weitergabe ohne Zustimmung des Entwurfsverfassers. Damit hat der Nutzer Architektenleistungen vereinbart, die vergütungspflichtig sind.

Es liegt durch die Entscheidung des OLG Celle nun ein Kriterium zur Vergütungsverpflichtung einer Akquisitionsplanung vor, nämlich das Kriterium der tatsächlichen Verwendung. Der akquisitorisch leistende Planer, der Leistungen für einen Auftraggeber erbringt, der sich seinerseits nicht rechtlich binden will, erhält gleichwohl eine Vergütung, sobald die Pläne tatsächlich vom potenziellen Auftraggeber genutzt werden. Die Nutzung stellt einen Vermögensvorteil dar, den er auszugleichen hat, denn er hat durch die Realisierung einen Vermögensvorteil erlangt, gleichgültig ob er diesen weitergegeben hat an den Grundeigentümer, an den Bauunternehmer oder an wen auch immer. Nach den Grundsätzen der HOAI wird also eine zuerst einmal nicht vergütungspflichtige Akquisitionsleistung vergütungspflichtig nach HOAI-Grundsätzen durch die unautorisierte Verwendung der Planung.

Ein Anspruch an den Grundeigentümer oder das Bauunternehmen erscheint dagegen nicht möglich, denn diese beiden haben die Pläne auf Basis einer Leistung des Gebäudemieters erhalten, mithin auf rechtlich nachvollziehbarer Basis.

Autor:

RA Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt
caspers-mock Anwälte.



■ SERVICE BERATUNG

Nachfolge

(Be) Mit der Büronachfolge oder -übernahme in die Selbstständigkeit: Die Ingenieurkammer Niedersachsen unterstützt Sie durch individuelle und persönliche Beratung auch bei der Büronachfolge oder -übernahme. Weil Übernahmen oder Übergaben einen komplexen und oftmals längeren Prozess darstellen, sind hier spezifische Anforderungen an die Beratungsleistungen geknüpft. Mit individuellen Beratungsgesprächen über komplexe Analysen und Erläuterungen zu steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen führen unabhängige Unternehmensberater die Übergabe bzw. Übernahme eines Planungs- oder Ingenieurbüros unternehmerisch strukturiert mit Ihnen durch.

Interesse an einer Nachfolge? Aufgepasst:

Nachfolge gesucht für eine Planungsgesellschaft, tätigend im niedersächsischen Raum zwischen Hannover-Braunschweig-Hildesheim. Lesen Sie aktuell weiter auf unserer Pinnwand unter www.ingenieurkammer.de Klicken Sie bitte in die Kachel Service und Information.

Sie möchten den Kontakt zu uns aufnehmen? Wenden Sie sich dazu bitte an
Michael Knorn, Geschäftsführer
Ingenieurkammer Niedersachsen
Telefon 0511 39789-13
E-Mail michael.knorn@ingenieurkammer.de

■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Gesetz zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz | Referentenentwurf

Die Vergütungssätze für Sachverständige, die im Auftrag eines Gerichts Gutachten erstellen, sollen angepasst werden. Hierzu legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Ende vergangenen Jahres einen Referentenentwurf vor. Dieser sieht vor, die Vergütungssätze an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen sowie die Vereinfachung der Abrechnungsverfahren.

Die letzte Anpassung der Vergütungssätze erfolgte zum 1. August 2013. Dem jetzt vorgelegten Entwurf liegt eine im Jahr 2018 durchgeführte Marktanalyse zugrunde. Ziel ist es, den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch weiterhin qualifizierte Sachverständige zur Verfügung zu stellen. Daher soll die gesetzliche Vergütung den Sätzen angepasst werden, die auf dem freien Markt erzielt werden können – abzüglich eines sogenannten „Justizrabatts“. In der Tat bringt der Gesetzesentwurf eine leichte Anpassung der Vergü-

tungssätze. Die Bundesingenieurkammer hat zu den einzelnen Änderungen ausführlich Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG ÄndG 2020) finden Sie auf unserer Website unter www.ingenieurkammer.de

Sie haben Fragen zum Vergütungsrecht für Gerichtsgutachter sowie zum Sachverständigenrecht? Ihre Ansprechpartnerin in der Ingenieurkammer Niedersachsen ist RAin Karin Schwentek
Telefon 0511 39789-15
E-Mail: karin.schwentek@ingenieurkammer.de

Haben Sie Interesse an einer öffentlichen Bestellung? Setzen Sie sich bitte in Verbindung mit Fred Charbonnier
Tel. 0511 39789-17
E-Mail fred.charbonnier@ingenieurkammer.de

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage
im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de

Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.

Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Sch) Nadine Scholz



■ INGENIEURE IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Internationaler Tag des Ingenieurwesens für nachhaltige Entwicklung

Jahrestag für die Ingenieurinnen und Ingenieure

Die 40. Generalkonferenz der UNESCO hat im vergangenen Jahr beschlossen, den **4. März** jedes Jahres zum **Internationalen Tag des Ingenieurwesens für nachhaltige Entwicklung** zu erklären. So nun zum ersten Mal geschehen am 4. März 2020.

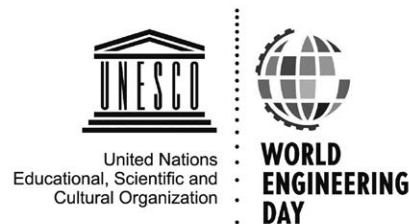
„Wir freuen uns, dass es nun offiziell einen Tag gibt, der diese Leistungen weltweit würdigt“, unterstrich Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer die Bedeutung.

Ingenieurinnen und Ingenieure leisten Tag für Tag wichtige Arbeit in den unterschiedlichsten Bereichen – sei es in der Energieversorgung, Wasserwirtschaft, Infrastruktur und Klimaschutz

oder durch ressourceneffizientes Planen und Bauen. Sie tragen somit entscheidend zum Erreichen der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung bei.

„Dieser Tag ist außerdem ein weiterer guter Anlass, in Zeiten von nach wie vor zunehmendem Fachkräftemangel, für unseren großartigen Beruf zu werben. Vor allem Mädchen ermutigen wir immer wieder, Ingenieurwissenschaften zu studieren“, unterstrich Kammeyer.

Vorgeschlagen wurde der „Internationale Tag des Ingenieurwesens für nachhaltige Entwicklung“ von der World Federation of Engineering Organizations (WFEO). Sie vertritt weltweit 23 Millionen Ingenieurinnen und Ingenieure.



© Grafik: WFEO

Der **Internationale Tag des Ingenieurwesens für nachhaltige Entwicklung** bietet Gelegenheit, auf die wichtigen Beiträge von Ingenieurinnen und Ingenieuren zur nachhaltigen Entwicklung aufmerksam zu machen. Mehr als 80 Organisationen und 40 Länder engagieren sich, formuliert sind 17 Ziele, über die Sie sich weitergehend auf der Website des World Engineering Day unter www.worldengineeringday.net informieren können.

■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **6. Februar bis 6. März 2020** wurden eingetragen:

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I (konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Anne-Kathrin Blume, Ritterhude
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Desenritter, Ebergötzen
B.Eng. Birger Eisleb, Vechta
M.Sc. Oskar Gretsichin, Achim
Dipl.-Ing. Robert Fabian Griese, Hannover

B.Eng. Philipp Grimm, Bremervörde
Dipl.-Ing. (FH) Oliver Kleis, Hannover
M.Sc. Doreen Linde, Hannover
B.Eng. Christian Meinert, Hilter-Borgloh
M.Sc. Eike-Niklas Mosbach, Hannover
Ingenieur Vladimir Ruckhin, Wolfsburg
Dipl.-Ing. Michael Strumilo, Hannover
B.Eng. Jan Tiedemann, Hechthausen
Dipl.-Ing. (FH) Dirk-Christoph Worthmann, Lüneburg

Fachgruppe II (sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Harmut Bongert, Buchholz
Dipl.-Ing. Susanne Fedders, Hannover

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur tätigkeitsbereiche)
Dipl.-Ing. (FH) Carsten Böttcher, Osnabrück

Fachgruppe IV (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)
Dipl.-Inform. (FH) Markus Busch, Leer

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de



■ FORTBILDUNG

Seminare im April und Mai

Die Ingenieurkammer Niedersachsen hatte alle Seminare vom 16. März bis zum 17. April ausgesetzt. Ob unsere unten angekündigten Seminare stattfinden können, war bei Redaktionsschluss noch nicht einschätzbar. Bitte informieren Sie sich unter www.fortbilder.de

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Ihre Ansprechpartner sind Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de und Jennifer Volz, Tel. 0511 39789-16, E-Mail jennifer.volz@ingenieurkammer.de

Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2120 – 84	Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109-1 bis -4 und VDI-Richtlinie 4100 – Entwurf, Anforderungen und Einsatzgebiete 2020	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Mi 22.04.2020 9:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2219 – 30	Erfolgreiche Mitarbeiterführung auf der Baustelle	Andreas Ploch	Do 23.04.2020 9:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 87	Projekte leiten: Wie fülle ich die Rolle des Projektleiters in Bauprojekten erfolgreich aus und führe mein Projektteam?	Harald A. Berendes	Fr 24.04.2020 9:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 89	Fit für das agile Arbeitsleben Ein Workshop für Jungingenieure, Musterbrecher und Zukunftsgestalter	Christian Sturhan M.A.	Mo 27.04.2020 9:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 93	Störungen im Bauablauf Wie die Baubeteiligten damit umgehen sollten	Dipl. Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzes RA Peter Thomas	Di 28.04.2020 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 95	Die Bewertung von Immobilien Grundlagenseminar 4	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mi 29.04.2020 9:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 98	Die häufigsten Baufehler – Praktisches Wissen	Dipl.-Ing. Thomas Jansen	Do 30.04.2020 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 180 € ET 280 €
2120 – 100	Die neue DIN V 18599 für den Wohnungsbau im Kontext mit dem Gebäudeenergiegesetz	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Mo 04.05.2020 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 101	Schäden an Gebäuden; Wertminderungen Sachschäden Ermittlungsmethoden	Architekt Dipl.-Ing. Norbert Reimann	Di 05.05.2020 8:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 104	Workshop zur DIN V 18599 im Wohnungsbau Anwenderseminar	Peter Buschbacher B. Eng.	Mi 06.05.2020 9:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2120 – 105	Haustechnik im Wohnbau für Ingenieure	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Do 07.05.2020 9:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €